

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Parkschänke Gastronomie GmbH & Co. KG, Tierparkstraße 2, 09212 Limbach – Oberfrohna (im Folgenden: Parkschänke)**

## **I. Geltungsbereich**

1. Die Allgemeinen Bedingungen haben Geltung für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Parkschänke und dem Besteller (=Veranstalter oder Auftraggeber) zur Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen der Parkschänke sowie der gastronomischen Versorgung und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Leistungen. Sie gelten in gleicher Weise für den Außenbereich, die Überlassung sonstiger Räume und Flächen.
2. Für Verträge und sonstig vereinbarte Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Parkschänke diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **II. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt**

1. Angebote von Parkschänke sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung eines Angebotes oder einer Reservierungsbestätigung zustande.
2. Handelt der Besteller für einen Dritten, so hat der Besteller dies unter Angabe des Namens / der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen.
3. Soweit durch den Vertragsschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet wird, so ist eine Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung von Parkschänke nicht gestattet.
4. Mitarbeiter der Parkschänke sind zu mündlichen Vertragsabreden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die gastronomische Leitung, einem Prokuristen oder der Geschäftsführung der Parkschänke.
5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstag mehr als 3 Monate, so behält sich Parkschänke das Recht vor, Preisänderungen wegen Steigerung der Einkaufspreise, Lohnkosten oder der gesetzlichen Mehrwertsteuer vorzunehmen. Erhöht sich durch diese Umlage der Preis um mehr als 5% ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Preisänderungen sind auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren beschränkt.
6. Das Einbringen von Speisen und Getränken in die Parkschänke durch Veranstalter, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer oder Gäste ist nicht gestattet. Abweichende Vereinbarungen sind mit Parkschänke schriftlich im Vorfeld festzulegen.

## **III. Preise, Zahlung**

1. Soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, ist Parkschänke berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung für vereinbarte Leistungen zu verlangen. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Abschlussrechnung, sofern keine andere Regelung schriftlich vereinbart wurde, sofort rein netto ohne Abzug. Parkschänke stellt dem Auftraggeber hierfür eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnung zur Verfügung.
2. Die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl ist verbindlich und wird der Preisberechnung, außer die genannte Teilnehmerzahl wird überschritten, zugrunde gelegt.

## **IV. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit**

1. Wird die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl unterschritten, reduziert sich der Preis für die abweichende Anzahl an Teilnehmern, bei Mitteilung mindestens 7 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin, um den Speisen und Getränkeumsatz je nicht teilnehmenden ursprünglich genannten Teilnehmer. Bei späteren Mitteilungen liegt es im Ermessen der Parkschänke eine entsprechende Reduzierung zu gewähren oder den Preis nach der in der Bestellung genannten Teilnehmerzahl festzulegen.
2. Wird die Teilnehmerzahl um 50% oder mehr der ursprünglich genannten Teilnehmerzahl unterschritten, gelten für die Anzahl der nicht teilnehmenden Teilnehmer die Stornierungsbedingungen gemäß Punkt V. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Wird die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl überschritten, so wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.
4. Im Falle des Abweichens der Teilnehmerzahl bleibt es Parkschänke vorbehalten, dem Besteller andere zumutbare Räumlichkeiten zuzuweisen.
5. Dem Besteller ist es ausdrücklich gestattet eine Korrektur der Berechnung bei reduzierter Personenzahl einfordern, wenn er nachweist, dass kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist, oder dass der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als der geforderte Preis ausfallen.

## **V. Stornierung**

1. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.
2. Dem Besteller wird das Recht eingeräumt, den Vertrag jederzeit zu stornieren. Abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung steht Parkschänke für im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Aufwendungen, bereits erbrachte Leistungen und den zu erwarteten Umsatzausfall, soweit keine andere schriftliche Regelung vereinbart wurde, nachfolgende Vergütung zu:

Vergütungssätze bei Stornierung:

60 und mehr Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin: ohne Vergütung

59 bis 30 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin: 15% der vereinbarten Gesamtsumme

29 bis 14 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin : 20% der vereinbarten Gesamtsumme

13 bis 2 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin: 50% der vereinbarten Gesamtsumme

Am Vortag und am vereinbartem Veranstaltungstermin: 80% der vereinbarten Gesamtsumme jeweils nach den Festlegungen des bestätigten Angebots oder der Reservierungsvereinbarung.

3. Ist der Speisen- und/oder Getränkeumsatz in der Auftragsbestätigung nicht festgelegt, etwa im à la carte Bereich, so wird für die Berechnung je Teilnehmer ein Speisenumsatz in Höhe von € 15,00 und ein Getränkeumsatz in Höhe von € 10,00 angesetzt.
4. Wird die Veranstaltung aus Gründen nicht durchgeführt, die der Besteller zu vertreten hat, so finden die für die Stornierung genannten Regelungen zur Vergütung Anwendung. Das Recht der Parkschänke weitergehenden Schadenersatz entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.
5. Wird die Veranstaltung aus Gründen nicht durchgeführt, die keine der Parteien zu vertreten hat, so behält Parkschänke den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Miete.
6. Hat Parkschänke für den Besteller Leistungen Dritter (z.B. Künstler, Dekoration oder Leihtechnik) vereinbart, so gelten die Bestimmungen aus diesen Verträgen zwischen Dritten und Parkschänke für die Weiterberechnung der Stornierungskosten an den Besteller.
7. Dem Besteller ist es ausdrücklich gestattet eine Korrektur der Berechnung der Stornierungskosten einzufordern, wenn er nachweist, dass kein Schaden oder keine Wertminderung entstanden ist, oder dass der Schaden oder die Wertminderung wesentlich niedriger als der geforderte Preis ausfallen.
8. Parkschänke ist nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **VI. Ein- und Ausbringen von Dekomaterial, sonstiger Gegenstände sowie Speisen u. Getränke**

1. Ein-/Umbauten, die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen, Änderungen an oder der Ein- und Aufbau eigener technischer Einrichtungen ist nur mit Zustimmung von Parkschänke zulässig. Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass insbesondere Dekorationsmaterial den Brandschutzbestimmungen entspricht; im Zweifelsfalle kann die Parkschänke die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde verlangen.
2. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach der Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf Parkschänke die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Verbleiben Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Parkschänke für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Die erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenem Material erfolgt ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen im Auftrag des Bestellers gemietet und in die Räume eingebracht worden sind.
3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und in solchen Fällen kann eine Servicegebühr bzw. ein Gedeckpreis berechnet werden. Parkschänke übernimmt für mitgebrachte oder im Auftrag des Bestellers gelieferte Speisen und Getränke keine Haftung oder Garantie für deren Lebensmittelsicherheit, mögliche Transportschäden bzw. eine Rückführung von Verpackungsmaterial.
4. Alle von Parkschänke angebotenen Gerichte sind für den sofortigen Verbrauch konzipiert. Nimmt ein Besteller nicht verzehrte Speisen und Getränke z.B. von einem Büffet mit außer Haus oder überlässt er diese Dritten, kann Parkschänke nicht mehr für die Unversehrtheit und Lebensmittelsicherheit garantieren. Parkschänke weist ausdrücklich darauf hin, dass die Unterbrechung der Kühlkette oder der Transport in nicht geeigneten Behältern zu einer deutlichen und schnellen Qualitätsminderung und zum Verderb von Lebensmitteln führen kann. Die Risiken aus einem späteren Verzehr trägt somit der Besteller selbst.

## **VII. Einbringung Lieferanten**

1. Der Besteller kann Dritte nur mit Zustimmung von Parkschänke mit der Erbringung von Leistungen oder der Lieferung von Waren für oder in Parkschänke beauftragen. Dies gilt insbesondere für Dekorationsmaterial und musikalische Leistungen. Soweit Parkschänke im Auftrag des Bestellers technische oder sonstige Einrichtungen und Leistungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen und auf Rechnung des Veranstalters/Bestellers.
2. Der Veranstalter/Besteller haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt Parkschänke von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

## **VIII. Werbung**

1. Öffentliche Werbung oder Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Veranstaltungen jeglicher Art in den Räumen der Parkschänke enthalten, bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Parkschänke. Ein Verstoß hiergegen berechtigt Parkschänke zum Rücktritt vom Vertrag.

## **IX. Haftung des Kunden**

1. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Parkschänke kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

## **X. Haftung der Gaststätte / Parkschänke**

1. Parkschänke haftet außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Mieters nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen, insbesondere beim Abhandenkommen von Kleidungs- oder Wertgegenständen, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind.
2. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung der Parkschänke für von ihr eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.
3. Im Falle von einfach fahrlässig verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der Parkschänke ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der Parkschänke auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.
4. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf dessen eigene Gefahr in den zugewiesenen Räumen.

## **XI. Schlussbestimmungen**

1. Parkschänke ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten:
  - Wenn höhere Gewalt, nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder andere von Parkschänke nicht zu vertretende Leistungshindernisse, die nicht durch zumutbare Aufwendungen überwunden werden können, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.
  - Wenn Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers objektiv als nicht gegeben erscheinen lassen und der Besteller keine Sicherheit in Höhe des vereinbarten Preises leistet.
  - Wenn Parkschänke aufgrund von Drohungen Dritter oder Mitteilungen von Behörden begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung die Sicherheit des Hauses gefährdet.
  - Wenn betriebswirtschaftliche Faktoren vorliegen die Erfüllung des Vertrages nicht mehr wirtschaftlich möglich machen und der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Veranstaltungstag erfolgt und ohne Frist, wenn die Firma Parkschänke erlischt.
2. Parkschänke ist berechtigt, bei Leistungsstörungen von Lieferanten oder sonstigen mit Leistungen für den Besteller beauftragten Dritten unter Berücksichtigung dessen Interessen die geschuldete Leistung so zu ändern oder von ihr abzuweichen, dass die Erfüllung der Leistung in vergleichbarer Weise erbracht wird.
3. Der Besteller erteilt sein Einverständnis zur Verarbeitung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten, welche für die sachgemäße Bearbeitung seiner Anfrage bzw. seiner Bestellung notwendig sind. Parkschänke wird diese Daten ausschließlich für die interne Bearbeitung nutzen und nicht an unberechtigte Dritte weitergeben.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
5. Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform, mündliche Abreden sind ungültig. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schrift- bzw. Textform.
6. Für alle rechtlichen Beziehungen mit Parkschänke gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als vereinbarter Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.

## **Parkschänke Gastronomie GmbH & Co. KG**

vertreten durch: Parkschänke Gastronomie Verwaltungs GmbH  
gez. Robby Lindner / Geschäftsführer